

Wahlfreiheit zwischen Armee und Bevölkerungsschutz

Autor(en): **Haltiner, Karl W. / Rüesch, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **166 (2000)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-66599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

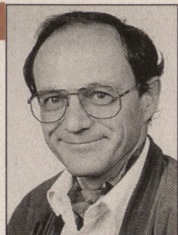
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wahlfreiheit zwischen Armee und Bevölkerungsschutz?

Im Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 1999, «Sicherheit durch Kooperation», werden drei Varianten der Dienstleistung erwogen. Variante C ist wie folgt formuliert: «Die Zuteilung zur Armee bzw. zum Bevölkerungsschutz würde bei der Aushebung erfolgen, wobei für die Dienstpflichtigen Wahlfreiheit bestünde, allerdings unter dem Vorbehalt der Bedarfsdeckung sowohl von Armee wie Bevölkerungsschutz.»



PRO



Karl W. Haltiner, Dr., Dozent für Militärsoziologie an der MFS und an der ETHZ.

Die Ausweitung der Wehrpflicht auf eine allgemeine Männerdienstpflicht mit (begrenzter) Wahl zwischen Armee und Bevölkerungsschutz ist unter folgenden Voraussetzungen gutzuheissen:

1. Die Wehrpflicht ist ein so tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit des Bürgers, dass dieser nur gefordert werden darf, wenn die kollektive Existenzsicherung dies verlangt. Die Ausweitung der Verpflichtung vom Wehrdienst auf allgemeine Existenzsicherung im Sinne eines erweiterten Sicherheitsbegriffs muss deshalb einer allgemein breit anerkannten und politisch abgestützten Notwendigkeit entsprechen.
2. Die Beibehaltung der Wehrpflicht soll gleichzeitig gesellschaftspolitischen Ansprüchen an die Wehr- und Belastungsgerechtigkeit genügen.
3. Es besteht beim Bevölkerungsschutz ein nachweisbarer Bedarf an langfristigem Stammpersonal. Er ist in der Lage, dieses effizient auszubilden, zu organisieren und im Bedarfsfall zeitgerecht zu mobilisieren und einzusetzen. Und: Die Ausgestaltung seiner Dienste entspricht belastungsmässig denen des Militärdienstes.
4. Der Primat der Armee bei der Personalrekrutierung bleibt erhalten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so sprechen folgende Gründe für eine allgemeine Dienstpflicht:

Sie erlaubt eine gezieltere Berücksichtigung und differenziertere Nutzung der zivil-beruflichen Qualifikationen, als dies heute der Fall ist. Zugleich lassen sich die Bestände von Armee **und** Bevölkerungsschutz absenken ohne Verletzung der politisch heiklen Dienstgerechtigkeit. Moderne Militärtechnologien ermöglichen höhere Leistungskraft mit weniger, aber besser ausgebildetem Personal.

Auf persönliche Wünsche der jungen Pflichtigen kann bei der Rekrutierung besser Rücksicht genommen werden. Die (einzig durch den Armeeprimat eingeschränkte) freie Wahl dürfte die individuelle Leistungsbereitschaft in beiden Diensten deutlich anheben.

Der Bevölkerungsschutz ist nicht länger auf zum Teil schlecht motiviertes «Residualpersonal» angewiesen. Er erhält eine gesicherte Rekrutierungsbasis für vertieft auszubildendes, längerdienendes Personal. Dadurch dürften die Leistungskraft – und auch das Prestige – dieser Organisation nachhaltig steigen.

CONTRA



Ernst Rüesch, Brigadier a D, 9000 St. Gallen.

Seit Jahren wird in unserem Lande die Idee der Wahlfreiheit zwischen Dienst in der Armee und Zivildienst, neuerdings zwischen Armee und Bevölkerungsschutz vertreten. Mit diesem Vorschlag würde die allgemeine Wehrpflicht auf eine allgemeine Dienstpflicht reduziert. Ich sage bewusst «reduziert», weil die Wehrpflicht vom Menschen weit mehr verlangt als die Dienstpflicht. Die Wehrpflicht verlangt vom Soldaten die Bereitschaft, im Ernstfalle getötet zu werden oder, was moralisch viel schwerer wiegt, Feinde zu töten. Bei dieser Bereitschaft setzen die Armeegegner an.

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht die Parole «Soldaten sind Mörder» in einem Entscheid toleriert. Es gibt denn auch ganze Abiturklassen, welche den Militärdienst geschlossen verweigern. Wer in die Armee geht, ist ein potenzieller Mörder. So entsteht ein Sozialzwang, sich der Armee zu verweigern. In Deutschland ist die Wirkung nicht so verheerend, weil erstens nur die Hälfte der Jahrgänge für die Armee benötigt werden und weil zweitens die Kader zum grössten Teil Berufsleute sind. In unserem Lande würde eine solche Entwicklung zum Ende der Armee führen, denn wir benötigen die Absolventen einer gehobenen Ausbildung für die Milizkader.

Nur, wenn wir an der allgemeinen Wehrpflicht festhalten, können wir verhindern, dass unsere jungen Leute agitatorisch in Brave, die schützen wollen, und Böse, die bereit sind zu morden, aufgeteilt werden. Das soll uns nicht hindern, so und so viele Angehörige der Armee im Verlaufe ihrer Dienstzeit, z.B. nach einer RS bei den Rettungstruppen, allerdings ohne freie Wahl, dem Bevölkerungsschutz zuzuteilen.

Der Standpunkt der ASMZ

Wir haben den Befürworter der bedingungslosen Wahlfreiheit zwischen Armee und Bevölkerungsschutz lange gesucht und nicht gefunden. Zwar werden uns auf der PRO-Seite die Vorteile der Wahlfreiheit überzeugend dargelegt. Aber ihr Verfasser will dennoch den Primat der Armee nicht preisgeben. Die Variante C im Bericht des Bundesrates enthält dagegen keinen derartigen Vorbehalt. Dabei mag die (durchaus plausible) Überlegung mitgespielt haben, die Wahlfreiheit könnte viel eher dem Bevölkerungsschutz als der Armee Probleme schaffen. Wir glauben jedenfalls daran, dass für die überwiegende Zahl der jungen Schweizer der Einsatz in der Armee nach wie vor attraktiver sein dürfte als der Bevölkerungsschutz. Übrigens: Sollte die freie Wahl zwischen Armee und Bevölkerungsschutz zu Stande kommen, liesse sich das Sonderdasein eines Zivildienstes in keiner Weise mehr rechtfertigen. Fe ■